

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hannover-Linden e.V.

1. Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hannover-Linden e.V.“.
- 1.2. Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist 30449 Hannover.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein hat die Aufgabe, den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz, das Rettungswesen und den Umweltschutz sowie die Jugendhilfe zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1.1. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Hannover, insbesondere des Stadtteils Linden
 - 2.1.2. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
 - 2.1.3. ideelle und materielle Unterstützung der Jugendfeuerwehr, wie bspw. Beschaffung von Lehrmitteln, Bereitstellung von Mitteln für Lehrfahrten oder -veranstaltungen
 - 2.1.4. die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
 - 2.1.5. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Stadt Hannover durch bspw. Informationsveranstaltungen wie Brandschutzerziehung und -aufklärung

- 2.1.6. Förderung der Kameradschaft und der Entwicklung aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Hannover-Linden durch bspw. Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Veranstaltungen zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls
- 2.1.7. Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hannover-Linden e.V. entsprechen.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.4. Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlichen, nachgewiesenen und verhältnismäßigen Aufwendungen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Es kann jede natürliche bzw. juristische Person Mitglied im Förderverein werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- 3.3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.

- 3.4. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa ehrenrührig verhält, den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder auch nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
- 3.5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 3.6. Mitglieder erkennen mit dem Eintritt in den Förderverein diese Satzung und die geltenden (Rechts-) Ordnungen an.
- 3.7. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.
- 3.8. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich durch besondere Verdienste bzw. persönliche Verbundenheit besonders auszeichnen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Gleiches gilt für juristische Personen.

4. Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- Jährliche Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Schenkungen
- Sonstige Zuwendungen

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt.

- 6.2. Die Einladung zur Versammlung hat 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (z.B. per Post oder E-Mail) zu erfolgen.
- 6.3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 5 Tagen eingeladen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen.
- 6.6. Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 6.7. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahlen der Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren
 - Beschlussfassung über Ordnungen (z.B. Beitragsordnung)
 - Beschlussfassung über Anträge, sofern die Zuständigkeit nach dieser Satzung begründet ist.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Entscheidung über die Beschwerde bei einem Ausschluss
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins

7. Vereinsvorstand

- 7.1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
- 7.2. Als stimmberechtigte Beisitzer kraft Amtes sind folgende Funktionen der Ortsfeuerwehr Hannover-Linden dem Vorstand zugehörig:
- e) der Ortsbrandmeister
 - f) der stellv. Ortsbrandmeister
 - g) der Jugendwart
- Mitglieder kraft Amtes können nicht gleichzeitig die Funktionen unter a) bis d) bekleiden.
- 7.3. Bei Bedarf können auch durch Entscheidung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters Beisitzer mit beratender Stimme bestellt werden.
- 7.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7.5. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 7.6. Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ab einer Gesamtsumme von mehr als 2.500,00 Euro bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7.7. Auf Antrag der Beisitzer kraft Amtes oder auf Antrag von mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, Anregungen über Beschaffungen oder Zuwendungen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, sofern keine Einigung im Vorstand erzielt werden kann.
- 7.8. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Für die Ladungsfristen und Formalien gelten die Vorschriften des § 6 dieser Satzung entsprechend. Dies gilt auch für die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung. Die getroffenen Entscheidungen und solche Themen, die der Vorsitzende als relevant erachtet, sind schriftlich zu dokumentieren.
- 7.9. Im Falle des Rücktritts oder Ausscheidens beider Vereinsvorsitzenden ist innerhalb von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den verbliebenen Vorstand einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen. So lange dürfen keine Entscheidungen über neue Ausgaben getroffen werden.

8. Gesetzlicher Vorstand

Gesetzlicher Vorstand i.A. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

9. Mitgliedsbeiträge

- 9.1. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 9.2. Ernante Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

10. Kassenführung

- 10.1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 10.2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
- 10.3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den gewählten Kassenprüfern Rechnung ab.
- 10.4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung des Vereins Bericht.

11. Haftungsausschluss

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1. Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 12.2. Der Verein löst sich durch Beschluss dieser Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf.
- 12.3. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unterentsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen. Die Liquidation erfolgt durch den ersten Vorsitzenden und den Kassierer, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind, sofern zuvor in der Mitgliederversammlung kein anderweitiger Beschluss gefasst wurde.

12.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

13. Beschluss der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.05.2023 beschlossen.